

Az.: 3 B 228/23
3 L 796/23



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen
vertreten durch die Präsidentin, 09105 Chemnitz

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Absehen von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen; Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Nagel

am 17. Januar 2024

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 6. November 2023 - 3 L 796/23 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.500 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde des Antragstellers hat keinen Erfolg. Die mit ihr vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, rechtfertigen es nicht, die Entscheidung des Verwaltungsgerichts zu ändern.
- 2 Er wendet sich mit seiner Beschwerde gegen die Ablehnung seines Antrags auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes durch die Verpflichtung des Antragsgegners, ihm gegenüber einstweilen von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen.
- 3 1. Der 1996 geborene Antragsteller ist vietnamesischer Staatsangehöriger. Er reiste nach eigenen Angaben am .. Februar 2020 ohne Visum ins Bundesgebiet ein. Sein nachfolgend gestellter Asylantrag wurde mit Bescheid vom 17. März 2020, vollziehbar seit dem ... Mai 2020, als offensichtlich unbegründet abgelehnt und ihm seine Abschiebung nach Vietnam angedroht.
- 4 Seit dem ... März 2021 erhielt der Antragsteller Duldungen mit Wohnsitzauflage für das Gebiet der Landeshauptstadt Dresden. Vom 9. Mai 2022 bis zum 25. Mai 2023 wurden ihm Bescheinigungen über den vorübergehenden Aufenthalt ohne amtliches Aufenthaltsdokument ausgestellt. Seit dem 26. Mai 2023 ist er erneut im Besitz einer bis zum 14. November 2023 gültigen Duldung. Am 17. August 2021 erteilte ihm die Ausländerbehörde der Landeshauptstadt Dresden - Ausländerbehörde - eine Erlaubnis zur Ausübung einer Tätigkeit als Küchenhilfe bei einem Betrieb in München. Bei diesem Betrieb arbeitete er bis Mai 2022. Am 23. September 2021 meldete er sich rückwirkend zum 13. September 2021 in München an.

- 5 Am .. Juli 2022 heiratete er in der Botschaft der Sozialistischen Republik Vietnam in Berlin eine vietnamesische Staatsangehörige, die im Besitz einer bis zum 1. April 2025 gültigen Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG ist. Am 28. August 2022 und am 1. April 2023 beantragte er seine Umverteilung und die Änderung seiner Wohnsitzauflage für einen Umzug zu seiner Ehefrau nach München. Den Antrag auf Änderung der Wohnsitzauflage und einen Antrag auf erneute Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis lehnte die Ausländerbehörde am 20. April 2023 ab. Hiergegen legte der Antragsteller am 2. Mai 2023 Widerspruch ein und erhob am 26. Juli 2023 Untätigkeitsklage.
- 6 Unter dem 14. Juni 2023 beantragte er eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3d AufenthG sowie gemäß § 25 Abs. 5 Satz 2 AufenthG, was die Ausländerbehörde am 21. Juni 2023 ablehnte. Hiergegen legte der Antragsteller am 3. Juli 2023 Widerspruch ein und erhob am 30. September 2023 Untätigkeitsklage.
- 7 Am 10. Oktober 2023 erließ die Landeshauptstadt Dresden gegenüber dem Antragsteller eine Wohnsitzauflage gemäß § 61 Abs. 1c AufenthG bezogen auf ihr Gemeindegebiet wegen bevorstehender Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung.
- 8 2. Am 31. Oktober 2023 hat der Antragsteller die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes beim Verwaltungsgericht durch Verpflichtung des Antragsgegners beantragt, ihm gegenüber von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen. Der Antragsgegner sei wegen Wegfalls der Wohnsitzauflage infolge ehebedingt gesicherten Unterhalts und des Umzugs nach München nicht mehr zuständig.
- 9 Diesen Antrag hat das Verwaltungsgericht mit dem streitgegenständlichen Beschluss zurückgewiesen: Dem Antragsteller stehe nicht der für seinen Antrag erforderliche strikte Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu. Ein Aufenthaltstitel zur Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft setze eine Einreise mit dem hierfür erforderlichen Visum für einen längeren Aufenthalt voraus. Da sein Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden sei, komme eine Aufenthaltserlaubnis nur aus humanitären Gründen in Frage, sofern nicht ein strikter Rechtsanspruch bestehe. Einem solchen Anspruch stehe entgegen, dass er nicht mit dem erforderlichen Visum eingereist sei. Der Aufenthaltstitel könne auch nicht nach § 39 Satz 1 Nr. 5 AufenthV ausnahmsweise im Bundesgebiet eingeholt werden. Die Ehe des Antragstellers sei nicht, wie erforderlich, vor einem deutschen Standesbeamten, sondern in der Botschaft der Sozialistischen Republik Vietnam geschlossen worden.

- 10 Der Antragsteller habe auch keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen gemäß § 25 Abs. 5 Sätze 1 und 2 AufenthG glaubhaft gemacht. Zwar sei er seit fast 16 Monaten mit seiner Ehefrau verheiratet. Dass sie einen gemeinsamen Wohnsitz hätten, werde von der Ausländerbehörde angezweifelt. Zum Zeitpunkt der Eheschließung habe für den Antragsteller als abgelehntem Asylbewerber kein gesicherter Anspruch auf Aufenthalt bestanden. Beiden Eheleuten hätte bewusst sein müssen, dass sie möglicherweise nicht nahtlos mit einer Aufnahme ihrer familiären Lebensgemeinschaft hätten rechnen dürfen. Dass die Eheleute in besonderer Weise aufeinander angewiesen seien und ihnen deshalb eine auch nur vorübergehende Trennung nicht zumutbar sei, hätten sie nicht vorgetragen. Im Übrigen könne ihn seine vietnamesische Ehefrau in Vietnam besuchen. Vor diesem Hintergrund sei den Eheleuten eine vorübergehende Trennung zur Durchführung des Visumverfahrens zuzumuten.
- 11 3. Zur Begründung seiner Beschwerde führt der Antragsteller zusammengefasst aus:
- 12 Es spreche viel dafür, dass der Antragsgegner aufgrund eines Wegfalls der Wohnsitzauflage und des Umzugs nach München für aufenthaltsbeendende Maßnahmen örtlich nicht mehr zuständig sei. Die Wohnsitzauflage sei wegen der unstreitigen Sicherung des Lebensunterhalts nach § 61 Abs. 1d Satz 1 AufenthG unmittelbar kraft Gesetzes beendet. Die Eheleute verfügten über ausreichende monatliche Einkünfte, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Nach anwaltlicher Bedarfsberechnung betrage nach Abzug aller Ausgaben der monatliche Überschuss 1.332,87 €. Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 4 AufenthG würden Beiträge der Familienangehörigen bei der Erteilung oder Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen berücksichtigt. Würden Leistungen eines Familienangehörigen in Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht erbracht, sei in der Regel keine förmliche Erklärung erforderlich. Etwaige beabsichtigte Aufenthaltsbeendungsmaßnahmen des Antragsgegners sei daher nicht nur rechtswidrig, sondern wegen örtlicher Unzuständigkeit nichtig i. S. v. § 44 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG.
- 13 4. Dieses Vorbringen führt die Beschwerde nicht zum Erfolg.
- 14 Vorläufiger Rechtsschutz ist nach § 123 VwGO zu gewähren, wenn das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs und eines Anordnungsgrundes glaubhaft (vgl. § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO) gemacht ist. Dabei hat das Gericht bei der allein möglichen summarischen Prüfung diejenigen Folgen zu erwägen, die mit der Versagung vorläufigen Rechtsschutzes für den Bürger verbunden sind. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschl. v. 27. August 2010, - 2 BvR 130/10 -, juris; Beschl. v. 31. März 2004, NVwZ 2004, 1112; Beschl. v. 22. November 2002 - 1

BvR 1586/02 -, juris Rn. 7) darf im Rahmen eines Verfahrens nach § 123 VwGO das Interesse an einer vorläufigen Regelung der geltend gemachten Rechtsposition umso weniger zurückgestellt werden, je schwerer die sich aus der Versagung vorläufigen Rechtsschutzes ergebenden Belastungen wiegen und je geringer die Wahrscheinlichkeit ist, dass sie im Falle des Obsiegens in der Hauptsache rückgängig gemacht werden können, es sei denn, dass ausnahmsweise überwiegende, besonders gewichtige Gründe entgegenstehen.

- 15 Ausgehend von diesen Maßstäben ergibt sich aus dem Beschwerdevorbringen nicht, dass das Verwaltungsgericht einen Anordnungsanspruch zu Unrecht abgelehnt hat.
- 16 4.1 Der Antragsteller dringt nicht mit seiner Behauptung durch, der Antragsgegner sei für die beabsichtigte Abschiebung örtlich unzuständig.
- 17 Mit dieser Auffassung kann der Antragsteller schon deshalb nicht durchdringen, weil die Landeshauptstadt Dresden mit Bescheid vom 10. Oktober 2023 ihm gegenüber eine räumliche Beschränkung seines Aufenthalts auf das Gebiet der Landeshauptstadt Dresden gemäß § 61 Abs. 1c Nr. 3 AufenthG wegen unmittelbar bevorstehender Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung erlassen hat. Das - auch - diese Wohnsitzauflage gegenüber dem Antragsteller ab ihrer Bekanntgabe und bis heute nicht wirksam sein könnte (§ 43 Abs. 1 VwVfG), wird nicht dargelegt. Dass diese Anordnung wegen örtlicher Unzuständigkeit nichtig sein könnte (§ 44 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG) ist im Hinblick auf die Frage des tatsächlichen Wohnsitzes des Antragstellers nicht offensichtlich, so dass auch insoweit keine Wirksamkeitszweifel bestehen. Auch die Beschwerde enthält sich zur Frage des tatsächlichen Wohnsitzes einer Darlegung. Solange die räumliche Beschränkung vom 10. Oktober 2023 fortbesteht, schließt sie die Begründung eines davon abweichenden, gewöhnlichen Aufenthalts i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 3 a) VwVfG aus, so dass es zu keinem Zuständigkeitswechsel durch einen Wegzug kommen kann (NdsOVG, Beschl. v. 5. Dezember 2017 - 13 ME 181/17 -, juris Rn. 28 f. m. w. N.). Das auf ein Erlöschen einer Wohnsitzbeschränkung nach § 61 Abs. 1d Satz 1 AufenthG bezogene Zulassungsvorbringen geht folglich ins Leere und kann keine Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung begründen.
- 18 4.2 Mangels Entscheidungserheblichkeit wegen fehlender sonstiger Einwände des Antragstellers gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts weist der Senat nur in der gebotenen Kürze nur darauf hin, dass auch nach seiner Auffassung die Ehe des Antragstellers seiner Abschiebung nicht entgegensteht.

- 19 (1) Allein der Bestand einer Ehe reicht regelmäßig nicht aus, um eine rechtliche Unmöglichkeit der Abschiebung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG zu begründen. Eine zeitweise Trennung der Ehegatten zur Durchführung eines Visumverfahrens zum Ehegattennachzug ist daher i. d. R. zumutbar (BVerfG, Beschl. v. 10. Mai 2008, InfAuslR 2008, 347; SächsOVG, Beschl. v. 3. November 2020 - 3 B 262/20 -, juris Rn. 11).
- 20 Art. 6 Abs. 1 GG verpflichtet den Staat, Ehe und Familie zu schützen und zu fördern. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschl. v. 8. Dezember 2005, DVBl. 2006, 24; Beschl. v. 1. März 2004, NVwZ 2004, 852) gewährt Art. 6 Abs. 1 GG keinen unmittelbaren Anspruch auf Aufenthalt. Die Vorschrift verpflichtet als wertentscheidende Grundsatznorm die Ausländerbehörde jedoch, bei der Entscheidung über aufenthaltsbeendende Maßnahmen die familiären Bindungen des Aufenthalt begehrenden Ausländers pflichtgemäß, das heißt entsprechend dem Gewicht dieser Bindungen in ihren Erwägungen zur Geltung zu bringen (BVerfG, Beschl. v. 17. Mai 2011 - 2 BvR 1367/10 -, juris Rn. 14). Die Pflicht, Ehe und Familie zu schützen, drängt aufenthaltsrechtliche Belange aber nicht grundsätzlich zurück. Eine zeitweise Trennung von der Familie und somit auch die Durchführung eines ordnungsgemäßen Visumverfahrens ist einem Ausländer, der ohne das erforderliche Visum eingereist ist, grundsätzlich zumutbar (BVerfG, Beschl. v. 17. Mai 2011 a. a. O. Rn. 15; BVerwG, Urt. v. 16. November 2010 - 1 C 17/09 -, juris Rn. 27; SächsOVG, Beschl. v. 8. April 2014 - 3 B 412/13 -, juris Rn. 15 und Beschl. v. 3. November 2020, a. a. O.). Etwas Anderes gilt nur dann, wenn ein deutsches oder aufenthaltsberechtigtes Familienmitglied auf die Lebenshilfe des Ausländers angewiesen ist (BVerfG, Beschl. v. 17. Mai 2011 a. a. O. Rn. 16; SächsOVG, Beschl. v. 7. Oktober 2014 - 3 B 14/14 -, juris Rn. 12) oder wenn absehbar ist, dass die Ausreise zu einer Trennung der Ehegatten auf unabsehbare Zeit führen würde. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.
- 21 (2) Auch mit der Beschwerde legt der Antragsteller keine konkreten Umstände für eine Angewiesenheit seiner Ehefrau auf seine tätige Hilfe dar. Damit sind keine Folgen für seine Ehefrau durch eine zeitweise Trennung ersichtlich und schon gar nicht glaubhaft gemacht worden, die von solchem Gewicht sind, dass sie die Bedeutung eines rechtlichen Ausreisehindernisses erlangen könnten (vgl. dazu SächsOVG, Beschl. v. 17. Januar 2018 - 3 A 293/17 -, juris Rn. 13 zu einer psychisch erkrankten Ehefrau; Beschl. v. 6. Juni 2017 - 3 B 31/17 -, juris Rn. 16 zum drohenden Verlust des Arbeitsplatzes der Ehefrau und erforderlicher Kinderbetreuung).
- 22 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

- 23 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf § 47 Abs. 1 und 2, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG unter Berücksichtigung von Nrn. 8.3 und 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 31. Mai/1. Juni 2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen und folgt der erstinstanzlichen Festsetzung, gegen die keine Einwände erhoben wurden.
- 24 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

v. Welck

Kober

Nagel